

Markt Amstorf
Marktplatz 8
94424 ARNSTORFPiratenpartei Landesverband Bayern.
Schopenhauer Str. 71
80807 München

PLZ, Ort, Datum

94424 Amstorf, 08.06.2021
Telefon Durchwahl (Nbst.) 08723 96 10 18 - 44
Telefax
Sachbearbeiter/in Herr Flexeder
Zimmer-Nr. 110
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

1. Sehr geehrte(r) Antragsteller(in), die oben genannte Behörde erteilt auf Widerruf folgende Ausnahmegenehmigung

Ihr Antrag vom:

19.04.2021

Name, Vorname des Antragstellers

Reichardt Josef

Anschrift

Schopenhauer Str. 71
80807 München

Firma/Veranstalter

Piratenpartei Niederbayern

 wird das Anbringen öffentlicher Anschläge (Plakaten, Zettel oder Tafeln) wird die Darstellung durch Bildwerfer

Anzahl

 mit Plakaten ab dem 22.08.21

Uhrzeit

Uhrzeit

erteilt.

Datum

für die Veranstaltung am

26.09.2021

von

Datum

bis

Die Anschläge sind innerhalb einer Woche bis zu beseitigen.2. Sofern die Anschläge auf öffentlichem Grund angebracht sind, gilt die Sondernutzungserlaubnis als erteilt.

3. Gründe

Ein besonderes Ereignis liegt vor. Das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-Kunst- oder Kulturdenkmal wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

4. Auflagen

Die Auflagen zur Ausnahmegenehmigung sind der Anlage zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Bescheids.

Die Anschläge sind bis zur oben genannten Frist zu beseitigen.

5. Für diese Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von

0,00

Die Auslagen betragen

0,00

Gesamtbetrag

0,00

EUR

Die Kosten des Verfahrens trägt der / die Antragsteller(in).

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit beruht auf dem LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 15 des Kostengesetzes in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung.

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.

Ort, Datum

Amstorf, 08.06.21

Flexeder
Unterschrift

Verteiler:

1. Blatt weiß = Antragsteller(in)
2. Blatt grün = Polizei
3. Blatt blau =
4. Blatt rosa = zur Akte

Art. 28 LStVG Öffentliche Anschläge

- (1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. ²Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.
- (3) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 beeinträchtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig. Der Klageschritt sollen Sie und diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Widerspruchsverfahren wurde in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: 80335 München, Bayerstraße 30

Oberpfalz: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24

Niederbayern: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkarder Str. 26

Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4



Anlage zur Ausnahmegenehmigung zur Plakatierverordnung des Marktes Arnstorf

Wahlplakatierung durch die Partei „FDP“ zur Bundestagswahl 2021

Auflagen:

- Die Plakate / Werbeträger dürfen nur in Arnstorf, Mariakirchen, Mitterhausen, Jägerndorf, Sattlern, Kemathen, Neukirchen, Hainberg, Geiselsdorf **innerhalb der geschlossenen Ortschaften** (= innerhalb der gelben Ortsschilder) aufgestellt / angebracht werden.
- **Keine Anbringung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ampelanlagen, Brückengeländern.**
- Die Plakate / Werbeträger dürfen die **Sicht an Kreuzungen und Einmündungen** (sowohl Einmündungen von Straßen und Wegen als auch Einmündungen von Grundstücksausfahrten), **Bushaltestellen und Fußgängerüberwegen nicht beeinträchtigen.**
- Die Plakate / Werbeträger sind ausreichend **standfest aufzustellen / zu befestigen** und gegen kippen, um-/ oder herunterfallen zu sichern. Zur **Befestigung** dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine Schäden verursachen oder Rückstände hinterlassen (d.h. z.B. **keine Nägel, keine Klebebänder**).
- Der lichte **Mindestabstand** zum **Fahrbahnrand** der Straßen (auch Parkflächen) muss **0,75 m** (bei Hochborden mind. 50 cm) und zum Geh- oder Geh- und Radweg **0,25 m** betragen.
- Die lichte Mindesthöhe bei Anbringung über Fahrbahnen muss **4,50 m** betragen.
Die lichte Mindesthöhe bei Anbringung über Gehwegen muss **2,25 m** betragen.
- Im **Gehsteigbereich** muss eine **Mindestbreite von 1,50 m freigehalten** werden.
- Die Werbetafeln dürfen in Form, Farbe, Größe und Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Eine Blendung des Verkehrs darf durch die Werbetafeln nicht hervorgerufen werden.

Diese Auflagen sind strikt zu beachten.

Bei Nichtbeachtung werden die Plakate / Werbeträger sofort und kostenpflichtig durch den Markt Arnstorf entfernt.

